

in der Fassung des Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25.10.1978,
geändert durch Beschluß der 16. ordentlichen Delegiertenversammlung vom 20.04.1994,
geändert und neu gefaßt durch Beschluß
der 21. ordentlichen Delegiertenversammlung vom 27. April 1999
geändert durch Beschluss der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 03.12.2009

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen TURNVEREIN FÜRTH 1860 Verein für Leibesübungen e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Fürth.
- 3) Der Verein hat die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister erlangt.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Pflege des Turnens und anderer sportlicher Leibesübungen zur Förderung der Volksgesundheit und zur Schaffung und Stärkung von Gemeinschaftssinn nach den Grundsätzen demokratischer Lebensauffassung;
 - b) die Veranstaltung von Wettkämpfen und Wettspielen auf dem Gebiet sämtlicher Sportarten.
- 2) Unter sportlicher Leibesübungen im Sinne dieser Bestimmung werden alle Arten von Leibesübungen verstanden, die im Rahmen des Bayerischen Landessportverbandes, dessen Mitglied der Verein ist, gepflegt werden.
- 3) Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 88 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- 5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.
- 6) Die Entscheidung über eine Vereinstätigkeit nach Abs. 5) trifft der Vorstand und Vereinsrat.
- 7) Der Vorstand und Vereinsrat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 8) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportverbandes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderer Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- 9) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V. sofort an.

§ 4 Aufgaben des Vereins

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch:

- 1) Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte;
- 2) Festlegung geregelter Übungszeiten unter Leitung und Aufsicht fachlicher Kräfte;
- 3) Beteiligung an Verbands- und Repräsentativwettkämpfen sowie an Sportveranstaltungen im In- und Ausland;
- 10) Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens, soweit dies mit den sportlichen Grundsätzen zu vereinbaren ist.

§ 5 Gliederung des Vereins

- 1) Der Verein gliedert sich in:
 - a) Sportabteilungen,
 - b) Freundschaftsbünde (Kneipen).
- 2) Die einzelnen Abteilungen bestehen in der Regel aus:
 - a) Erwachsenengruppen (Personen über 18 Jahre),
 - b) Jugendgruppen (Personen von 12 bis 18 Jahren),
 - c) Kindergruppen (Personen bis 12 Jahre).
- 3) Die Abteilungen gem. Abs. 1 werden mit Genehmigung des Vereinsrates errichtet.
- 4) Die Zustimmung des Vereinsrates für alle z.Zt. im Verein bestehenden Abteilungen gilt als erteilt.

§ 6 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus:

- 1) natürlichen Personen (Erwachsene, Jugendliche, Kinder),
- 2) juristischen Personen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Bei Personen unter 16 Jahren hat der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.

§ 9 Aufnahmeantrag

- 1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.
- 2) Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Vereinsratsitzung zu. Der Vereinsrat entscheidet endgültig.
- 3) Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen ab Zustellung des Ablehnungsbeschlusses bei der Vorstandschaft einzureichen.
- 4) Die Zustellung gilt zwei Tage nach Aufgabe des Briefes zur Post als bewirkt.

§ 10 Aufnahmegebühr

- 1) Die Aufnahme in den Verein kann von der Zahlung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden.
- 2) Die Erhebung und die Höhe einer solchen Aufnahmegebühr wird von der jeweiligen Delegiertenversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 11 Befreiung von der Aufnahmegebühr

- 1) Von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr können befreit werden:
 - a) frühere Vereinsangehörige,
 - b) weitere Personengruppen nach näherer Bestimmung des Vereinsrates.
- 2) Die Befreiung von der Aufnahmegebühr erteilt die Vorstandschaft.

§ 12 Mitgliedsausweis und Satzung

Jede als Mitglied aufgenommene Person erhält einen Mitgliedsausweis und ein Exemplar der Satzung.

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - b) Tod einer natürlichen Person oder Auflösung einer juristischen Person,
 - c) Ausschluß aus dem Verein,
 - d) Kündigung durch den Verein,
- 2) Für sportaktive Mitglieder, die mit dem Verein oder einer Abteilung einen Arbeits-/Anstellungsvertrag geschlossen haben, beginnt bzw. endet die Mitgliedschaft mit der Laufzeit des Vertrages.

Die Beendigung der Mitgliedschaft hat das Erlöschen aller Rechte des Mitglieds zur Folge.

§ 14 Freiwilliger Austritt

- 1) Der freiwillige Austritt aus dem Verein muß durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden und zwar:
 - a) von Erwachsenen und juristischen Personen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende,
 - b) von Jugendlichen und Kindern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Quartalsende.
 - c) von Mitgliedern, die ihren Wohnsitz außerhalb des Einzugsgebiets des TV Fürth 1860 verlegen (Reg. Bezirk Mittelfranken) und nicht Angehörige des Vereins bleiben wollen, zum Ende des Quartals, an dem die entsprechende Mitteilung dem Verein zugeht.
- 2) Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Wirksamwerden der Kündigung verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 15 Tod oder Auflösung

Der Tod einer natürlichen Person bewirkt ein sofortiges Ausscheiden aus dem Verein. Gleiches gilt für die Auflösung einer juristischen Person.

§ 16 Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein.

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 12 Monate im Rückstand, hat der Verein das Recht, die Mitgliedschaft zum Ende des nächsten Quartals zu kündigen.

§ 17 Ausschluß aus dem Verein

- 1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) unbekannt verzogen ist,
 - b) trotz Aufforderung des Vorstands den satzungsmäßigen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Aufforderung muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen und einen Hinweis enthalten, der auf den möglichen Ausschluß bei nochmaliger Pflichtverletzung hinweist,
 - c) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- 2) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft. Ein Mitglied des Vorstandes kann jedoch nur durch Beschluß des Vereinsrates ausgeschlossen werden.
- 3) Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied unter der bekannten Anschrift und mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
- 4) Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 18 Berufung

- 1) Gegen den Ausschluß ist Berufung zur nächsten Vereinsratssitzung, soweit der Vereinsrat entschieden hat, zur nächsten Delegiertenversammlung zulässig.
- 2) Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen ab Zustellung (§ 9 Abs. 4) bei der Vorstandschaft einzureichen.
- 3) Der Vereinsrat bzw. die Delegiertenversammlung entscheiden endgültig.

§ 19 Ausschlußwirkung

- 1) Vom Tage der Zustellung des Beschlusses über den Ausschluß an (§ 9 Abs. 4) bis zur Rechtskraft des Beschlusses, ruhen alle Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Etwaige Funktionen im Verein können nicht mehr ausgeübt werden.
- 2) Der Ausgeschlossene hat das in seiner Verwahrung befindliche Vereinsvermögen umgehend an die Vorstandschaft zurückzugeben. Ein Funktionär hat auf Verlangen der Vorstandschaft dieser Rechenschaft zugeben.
- 3) Hat ein zuständiges Organ des Bayerischen Landessportverbandes den Ausschluß eines Vereinsmitglieds aufgrund der Verbandssatzung beantragt, gelten für dieses Ausschlußverfahren und seine Wirkungen die einschlägigen Bestimmungen der Verbandssatzung.

§ 20 Disziplinarmaßnahmen

- 1) Disziplinarmaßnahmen können von der Vorstandschaft beschlossen werden bei:
 - a) vereinschädigendem Verhalten,
 - b) einem Verhalten, das den sportlichen Zielen oder
 - c) einem Verhalten, das anderen wesentlichen Interessen des Vereins zuwiderläuft.
- 2) Die Vorstandschaft kann das Vereinsmitglied befristet von der Benutzung der Sportanlagen des Vereins ausschließen.
- 3) Dasselbe Recht steht der Vorstandschaft der einzelnen Abteilungen hinsichtlich der Benutzung ihrer Sportanlagen zu.
- 4) Vor der Beschlußfassung ist der Betroffene zu hören.
- 5) Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und zuzustellen.
- 6) Gegen den Beschluß kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung (§ 9 Abs. 4) Berufung zum Vereinsrat eingelegt werden.
- 7) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, jedoch ist über die Berufung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Einlegung durch das zuständige Gremium zu entscheiden.

§ 21 Vereinsbeitrag

- 1) Der Verein erhebt einen Beitrag.
- 2) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, außerordentlicher Beiträge sowie von Aufnahmegebühren, erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

- 3) Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigung oder -befreiung im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen der Mitgliedschaft allgemein, regelt die Beitragsordnung.
- 4) Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus zur Zahlung fällig. Sie werden in der Regel im Bankeinzugsverfahren erhoben.
- 5) Die Beiträge können aber auch halbjährlich oder jährlich, auf besonderen Antrag auch monatlich bezahlt werden.
- 6) Mit Erreichung der in § 5 genannten Altersgrenzen gehört das Mitglied den dort genannten Gruppen an und es sind die dafür festgesetzten Beiträge zu entrichten.

3. Abschnitt: Organisation.

§ 22 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Vorstandschaft,
 - b) der Vereinsrat,
 - c) die Delegiertenversammlung.
- 2) Der Vereinsrat kann Ausschüsse bilden, wenn ein solches Erfordernis besteht. Der Ausschußleiter wird durch den Vereinsrat bestimmt. Die Ausschüsse bestimmen den Stellvertreter des Leiters.

§ 23 Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden - geschäftsführender Vorstand,
 - c) dem 3. Vorsitzenden,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer.
- 2) Personalunion in einer dieser Funktionen ist nicht möglich.
- 3) Ein hauptamtlicher Geschäftsführer kann anstelle des geschäftsführenden Vorstands mit Zustimmung des Vereinsrates durch den Vorstand bestellt werden.

§ 24 Gesetzliche Vertretung

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für den Verein erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 25 Geschäftsverteilung

- 1) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 2) In der Geschäftsordnung werden die Aufgaben und Befugnisse der Vorstandschaft und ihrer Mitglieder näher geregelt.

§ 26 Vereinsrat

- 1) Der Vereinsrat besteht aus:
 - a) der Vorstandschaft (§ 23),

- b) den Beiräten, nach näherer Bestimmung der Delegiertenversammlung,
- c) dem stellv. Schatzmeister,
- d) dem stellv. Schriftführer,
- e) dem Leiter des Sportbetriebs,
- f) dem Ehrungswart,
- g) dem Referent Öffentlichkeitsarbeit,
- h) dem technischen Leiter,
- i) dem Platzpfleger,
- j) dem Zeugwart,
- k) weitere Pfleger nach näherer Bestimmung der Delegiertenversammlung,
- l) dem juristischen Beirat,
- m) dem Leiter des Jugendausschusses,
- n) den Abteilungsleitern der im Verein bestehenden Sportabteilungen,
- o) den Vorsitzenden der Freundschaftsbünde (Kneipen),
- p) etwaigen Vorsitzenden weiterer Ausschüsse, die auf Vorschlag des Vorstands gebildet werden,
- q) den Beiräten des Jugendausschusses, soweit diese das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 27 Aufgaben des Vereinsrates

Aufgaben des Vereinsrates sind Beschlußfassung über Aufgaben, Ziele und Aktivitäten des Vereins, sowie über Haushalt, Beiträge und grundsätzliche Organisationsfragen zwischen den Delegiertenversammlungen.

§ 28 Sitzungen des Vereinsrates

- 1) Die Sitzungen des Vereinsrates beruft der Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Geschäftsjahr ein.
- 2) Außerordentliche Sitzungen sind auf Antrag von mindestens 1/3 seiner Mitglieder einzuberufen.
- 3) Der 1. Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung die übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Benennung gem. § 23 der Satzung, leitet die Sitzungen des Vereinsrates.

§ 29 Wahl des Vorstandes

- 1) Die Wahl des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers sowie der weiteren Mitglieder des Vereinsrates (§ 25 b) bis einschl. l) erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
- 2) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.
- 3) Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Ist kein hauptamtlicher Geschäftsführer (§ 23 Abs. 3) bestellt und ist deshalb der 2. Vorsitzende gleichzeitig geschäftsführender Vorstand, dann gelten für die Bestellung des 2. Vorsitzenden und geschäftsführenden Vorstands die Bestimmungen des § 30 dieser Satzung.

§ 30 Bestellung des 2. Vorsitzenden - geschäftsführender Vorstand

- 1) Die Bestellung des 2. Vorsitzenden -geschäftsführender Vorstand - erfolgt durch den gewählten Vorstand (§ 23). Der zu bestellende 2. Vorsitzende ist dabei nicht stimmberechtigt.
- 2) Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- 3) Die Bestellung hat so zu erfolgen, daß dies in der Zwischenzeit zur Neuwahl des übrigen Vorstands geschieht.
- 4) Auch der 2. Vorsitzende - geschäftsführender Vorstand - bleibt bis zur Neubestellung, jedoch nicht länger als weitere sechs Monate im Amt.
- 5) Die Bestellung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 31 Sportausschuß

- 1) Der Sportausschuß setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Leiter des Sportbetriebs,
 - b) den Abteilungsleitern der im Verein bestehenden Sportabteilungen,
 - c) dem Leiter des Jugendausschusses,
 - d) den hauptamtlichen Sportlehrkräften des Vereins. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 2) Erscheint bei Bildungen von Ausschüssen deren Vertretung im Sportausschuß erforderlich, so kann dem Leiter des betreffenden Ausschusses durch Beschluß des Vereinsrates Sitz und Stimme im Sportausschuß zugesprochen werden.

§ 32 Jugendausschuß

- 1) Der Jugendausschuß besteht aus:
 - a) dessen Leiter,
seine Wahl erfolgt durch den Jugendausschuß,
 - b) den Jugendwarten der Vereinsabteilungen,
 - c) drei Beiräten.
- 2) Die Beiräte werden durch den Leiter des Jugendausschusses aus den Reihen der Vereinsangehörigen berufen.
- 3) Der Leiter des Sportausschusses und die hauptberuflichen Turn- und Sportlehrkräfte des Vereins können als Berater zu den Sitzungen zugezogen werden.
- 4) Der Ausschuß bestimmt den Stellvertreter des Leiters.
- 5)

§ 33 Abstimmungsmodus

- 1) Die Vorstandschaft, der Vereinsrat und die gem. § 22 Abs. 2 bestehenden Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit Stimmenmehrheit.
- 2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums.
- 3) Die vorgenannten Organe des Vereins (§§ 23, 26, 31, 32)

sind beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder dieser Gremien anwesend sind, darunter der jeweilige Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

- 4) Erweist sich eine Sitzung als nicht beschlußfähig, so ist durch den jeweiligen Vorsitzenden eine neue Sitzung binnen einer Woche einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zu der neuen Sitzung besonders hinzuweisen.

§ 34 Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, über alle Vereinsangelegenheiten zu entscheiden.

§ 35 Einberufung

- 1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im 1. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluß des Vereinsrates,
 - b) auf Antrag von mindestens 1/3 aller Abteilungen, wenn diese auch mindestens 1/3 aller Mitglieder umfassen,
 - c) auf Antrag von 1/10 der Mitglieder

§ 36 Frist zur Einberufung

- 1) Die Delegiertenversammlung ist mindestens sechs Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich über die Abteilungen einzuberufen.
- 2) Anträge zur Delegiertenversammlung, die von Abteilungen oder Einzelmitgliedern schriftlich gestellt werden, sind mindestens drei Wochen vor deren Abhaltung beim Vorstand des Hauptvereins einzureichen.
- 3) Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge, soweit diese nicht eine Satzungsänderung betreffen, entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Das Schriftformerfordernis wird auch durch eine Übermittlung in elektronischer Form eingehalten

§ 37 Feststellung der Delegierten

- 1) Delegierte sind:
 - a) die Mitglieder des Vereinsrates (§ 26) kraft Amtes,
 - b) die von den einzelnen Abteilungen gewählten Delegierten.
- 2) Auf je angefangene 80 Mitglieder einer Abteilung entfällt ein Delegierter. Die Mitglieder des Vereinsrates werden auf die Zahl der zuwählenden Delegierten nicht angerechnet).

§ 38 Ermittlung der Delegierten

Die Anzahl der den einzelnen Abteilungen zustehenden Delegierten wird vor jeder Delegiertenversammlung im Auftrag des Vorstands durch die Geschäftsstelle ermittelt und den Abteilungen mitgeteilt.

§ 39 Feststellungszeitpunkt

Für die Feststellung der Mitgliederzahl als Bemessungsgrundlage (§ 37 Abs. 2) ist jeweils der 31. Dezember des dem Feststellungszeitpunkt vorausgehenden Jahres maßgebend.

§ 40 Wahl der Delegierten durch die Abteilungen

Nach Ausschreibung der Delegiertenversammlung und Zuteilung der ermittelten Anzahl von Sitzen an die Abteilungen wählen diese in einer unter Hinweis auf diesen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung die Delegierten.

§ 41 Ersatzdelegierte

- 1) Die Wahl von Ersatzdelegierten ist zweckmäßig.
- 2) Sie nehmen an der Delegiertenversammlung nur dann teil, wenn der ordentliche Vertreter ausfällt.

§ 42 Stimmrecht der Delegierten

- 1) Jeder Delegierte hat eine Stimme, gleich ob er Delegierter kraft Amtes oder ob er von der Abteilung zugewählt ist.
- 2) Die Delegierten können ihr Stimmrecht schriftlich auf einen anderen Delegierten übertragen. Die Stimmrechtsübertragung ist dem Versammlungsleiter nachzuweisen. Ein Delegierter darf jedoch höchstens zwei Stimmen abgeben.
- 3) Die Mitglieder des Vereinsrates können ihr Stimmrecht nicht übertragen.

§ 43 Beteiligung der Vereinsmitglieder

- 1) Vereinsmitglieder haben das Recht, an der Delegiertenversammlung, die in der Vereinszeitung zusammen mit der Tagesordnung bekanntzumachen ist, als Zuhörer teilzunehmen.
- 2) Hat ein Mitglied einen schriftlichen Antrag gem. § 36 Abs. 2 eingebracht, so kann es seinen Antrag in der Delegiertenversammlung begründen.
- 3) Die Vereinsmitglieder sind, soweit sie nicht Delegierte sind, nicht stimmberechtigt.

§ 44 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen in der Regel:

- a) Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstands,
- b) Bericht der Revisoren,
- c) Entlastung der Vorstandschaft,
- d) Entlastung des Vereinsrates,
- e) Wahl der Vorstandschaft mit Ausnahme des

2. Vorsitzenden als geschäftsführender Vorstand,
- f) Wahl der weiteren Vereinsratsmitglieder (§ 26 Buchst. b) mit 1),
 - g) Wahl der Revisoren (mindestens 2 Personen),
 - h) Feststellung des Haushaltsplanes,
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und evtl. Aufnahmegebühren,
 - j) Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Bestimmung des Anfallberechtigten,
 - k) Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - l) Erledigung von Berufungen gegen Entscheidungen des Vereinsrates.

§ 45 Beschlußfähigkeit der Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 60% - sechzig Prozent - aller Delegierten anwesend sind.
- 2) Erweist sich eine Delegiertenversammlung als nicht beschlußfähig, so ist durch den Vorstand eine neue Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zur neuen Delegiertenversammlung besonders hinzuweisen.

§ 46 Entscheidung der Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, daß durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- 2) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3) Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- 4) Zu Beschlüssen über:

a) Satzungsänderungen

ist eine $\frac{3}{4}$ - dreiviertel - Mehrheit der vertretenen Delegiertenstimmen, mindestens jedoch 51% aller Delegiertenstimmen

Zu Beschlüssen über

b) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

c) Austritt des Vereins aus einem Verband dem er angehört,

ist eine $\frac{3}{4}$ - dreiviertel - Mehrheit aller Delegiertenstimmen,

Zu Beschlüssen über

d) Änderung des Vereinsnamens,

e) des Vereinszwecks,

f) Auflösung des Vereins und Bestimmung des Anfallberechtigten,

ist eine 9/10 - neunzehntel -Mehrheit aller Delegiertenstimmen erforderlich.

§ 47 Abstimmungen

- 1) Die Abstimmungen erfolgen durch offene Abstimmung mittels Handaufheben.
- 2) Auf Verlangen von 1/3 - einem Drittel - der bei der Mandatsprüfung als anwesend festgestellten Delegierten hat geheime Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen.

§ 48 Wahlen

- 1) Die Wahl erfolgt in 5 Wahlgängen.
- 2) Gewählt werden:
 - a) im 1. Wahlgang:
 - i) der 1., 2. und 3. Vorsitzende; der 2. Vorsitzende nur dann, wenn er nicht als geschäftsführender Vorstand gem. § 30 der Satzung bestellt ist,
 - b) im 2. Wahlgang:
 - i) der Schatzmeister und der Schriftführer,
 - c) im 3. Wahlgang:
 - i) der stv. Schatzmeister, der stv. Schriftführer und die Beiräte (§ 26 Buchstabe b),
 - d) im 4. Wahlgang:
 - i) der Leiter des Sportbetriebs, der technische Leiter, der juristische Beirat, der Ehrungswart, der Referent für Öffentlichkeitsarbeit, der Platzpfleger, der Zeugwart, sowie weitere Pfleger.
 - e) im 5. Wahlgang
 - i) die Rechnungsprüfer (Revisoren gem. § 44 g) der Satzung).
- 3) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder mit Ausnahme jener Mitglieder, die eine bezahlte Stelle im Hauptberuf im Verein bekleiden.
- 4) Wählbar sind auch in der Delegiertenversammlung nicht anwesende Vereinsmitglieder, soweit die schriftliche Zustimmung des betreffenden Mitgliedes vorliegt.
- 5) Die Wahlen können in jedem Wahlgang für jede zu wählende Person einzeln oder nach näherer Bestimmung der Delegiertenversammlung (einfache Stimmenmehrheit) auch im Block durchgeführt werden.

§ 49 Versammlungsbeschluß

- 1) Die Abstimmung bei Wahlen ist Versammlungsbeschluß. Gewählt ist diejenige Person, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Stimmenmehrheit).
- 2) Ergibt sich bei einer Wahl keine Mehrheit, so ist zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.

§ 50 Redaktionelle Änderung der Satzung

Die Vorstandschaft ist mit Genehmigung des Vereinsrates berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur den Wortlaut betreffen, zu beschließen.

§ 51 Protokollierung

Die in den Vorstands-, Ausschuß- und Vereinsratsitzungen, sowie in der Delegiertenversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen.

4. Abschnitt: Abteilungen und Kneipen

§ 52 Bildung einer Abteilung oder Kneipe

Für den Fall der ordnungsgemäßen Bildung einer Abteilung oder Kneipe gilt:

- 1) Zur Sicherung eines einheitlichen, zweckdienlichen und ordnungsgemäßen Übungs- und Geschäftsbetrieb können sich die Abteilungen eine Satzung geben und eine Abteilungs-Vorstandschafft bilden, die auf längstens drei Jahre gewählt werden kann.
- 2) Die Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Hauptvereins stehen. Die Satzung ist dem Vorstand des Hauptvereins zur Genehmigung zuzuleiten. Von der Vorstandschafft nicht genehmigte Abteilungssatzungen haben keine Gültigkeit.
- 3) Die Namen und Anschriften der von der Abteilung gewählten Abteilungs-Vorstandschafft sind dem Hauptverein binnen zwei Wochen nach der Bestellung (Wahl) unter Vorlage des betreffenden Protokolls schriftlich mitzuteilen. (bisher § 54)

§ 53 Ersatzvornahme

- 1) Kann eine Abteilung aus irgend einem Grunde nicht selbst einen Abteilungs-Vorstand bestimmen, wird ein solcher bis zur Regelung durch die Abteilung vom Vorstand des Hauptvereins bestellt.
- 2) Das gleiche gilt, wenn der Jugendleiter nicht gewählt werden konnte. (§ 32 Buchst. a)

§ 54 Mitgliedschaft und Beitrag in der Abteilung

- 1) Den Abteilungen dürfen nur Mitglieder des Hauptvereins angehören.
- 2) Die Erhebung eigener Beiträge bedarf der Genehmigung der Vorstandschafft des Hauptvereins.

§ 55 Rechnungslegung der Abteilungen

- 1) Der Abteilungs-Vorstand hat die sich aus dem bürgerlichen Recht (§ 259 ff BGB) ergebende Aufzeichnungspflicht, die nach den Bestimmungen des Steuerrechts (§ 140 AO) auch für steuerliche Zwecke erforderlich ist, zu erfüllen.
- 2) Werden die nach den zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen bestehenden Pflichten nicht erfüllt, ergeben sich Haftungsansprüche an den Abteilungs-Vorstand, wie sie in §§ 259ff BGB, §§ 238ff HGB, sowie der AO und den wei-

teren Steuergesetzen deklariert sind.

- 3) Die Abteilungs-Vorstände haben der Vorstandschaft des Hauptvereins die Erfüllung der vorgenannten Pflichten nachzuweisen und jeweils zum Jahresschluß Rechnung zu legen.
- 4) Soweit Abteilungen umsatzsteuerpflichtig sind und auch Sozialabgaben abführen müssen, sind die dafür notwendigen Unterlagen dem Hauptverein monatlich, spätestens jeweils zum 5. des auf die Fälligkeit folgenden Monats vorzulegen und die abzuführenden Steuern und Abgaben zu überweisen.
- 5) Der Vorstand des Hauptvereins kann Kassenprüfungen bei den Abteilungen anordnen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Angehörige der zu prüfenden Abteilung sein. Einer der Schatzmeister des Hauptvereins muß zu den Prüfern gehören.

§ 56 Haftungsrisiken der Abteilungen

- 1) Die Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.
- 2) Bei Rechtsgeschäften der Abteilungen, die ohne schriftliche Abstimmung mit bzw. Gegenzeichnung durch den Vorstand des Hauptvereins abgeschlossen werden, ist der Abteilungs-Vorstand verantwortlich.

§ 57 Abteilungsversammlungen

Der Vorstand des Hauptvereins hat das Recht des Zutritts zu allen Zusammenkünften der Abteilungen und Freundschaftsbünde (Kneipen).

§ 58 Auflösung von Abteilungen

Bei der Auflösung einer Abteilung oder eines Freundschaftsbundes (Kneipe) geht deren Vermögen ohne weiteres auf den Hauptverein über.

5. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 59 Ehrungen

- 1) Personen, die sich um den Sport im allgemeinen, um den Verein als solchen oder dem Vereinszweck im Besonderen außerordentliche Verdienste erworben haben, können durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorstand ernannt werden. Das gleiche gilt für die Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre als Mitglied angehört haben.
- 2) Bei Vollendung einer 25-, 40- und 50jährigen Vereinszugehörigkeit werden die in Betracht kommenden Mitglieder nach Zustimmung des Vereinsrates für ihre Treue durch Verleihung besonderer Vereinsabzeichen geehrt.
- 3) Bei der Berechnung der Zeiten nach Absatz 1 und 2 wird die Vereinszugehörigkeit ab Eintrittsdatum zugrunde gelegt.
- 4) Es werden verliehen:
das bronzene, silberne und goldene Vereinsabzeichen.
- 5) Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstände haben im Vereinsrat Sitz und Stimme.

§ 60 Vertretung in der Berufungsverhandlung

- 1) Soweit in dieser Satzung die Möglichkeit der Berufung zur Delegiertenversammlung bzw. zum Vereinsrat zugelassen ist, ist die Vertretung der Angelegenheit in dem betreffenden Gremium nur durch den Betroffenen selbst möglich.
- 2) Die Beiziehung eines Vertreters oder Beistands ist möglich.

§ 61 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösungsversammlung beschließt auch über die Bestellung der Liquidatoren, deren Vertretungsbefugnis und über den Anfallberechtigten.
- 2) Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.
- 3) Die Übertragung des Vermögens auf den Anfallberechtigten darf erst nach Zustimmung durch die zuständige Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 62 Salvatorische Klausel

Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 63 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. § 73 BGB.

Anmerkung:

Die Eintragung ins Vereinsregister des AG Fürth ist erfolgt am 20.04.2010.

